

# Regeln für die ordentliche Mitgliedschaft<sup>1</sup>

- 1 Bezugsberechtigte der VdFS können, sofern sie Werke selbst geschaffen oder Interpretenleistungen selbst erbracht haben, als „ordentliche Mitglieder“ (Genossenschafter/innen) aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Die/der Bezugsberechtigte muss zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 5 Jahre Bezugsberechtigte/r der VdFS gewesen sein.
- 3 Die VdFS nimmt in der Regel jährlich eine/n neue Genossenschafter/in pro Beruf, der durch die Betriebsgenehmigung der VdFS gedeckt ist (Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild, Szenenbild, Schauspiel), neu auf (d.h. insgesamt 6).
- 4 In Ausnahmefällen können in einem Jahr auch keine oder mehrere Genossenschafter/innen (z.B. zur KandidatInnenfindung in bevorstehenden Wahljahren) durch Beschluss des Vorstands neu aufgenommen werden, wobei nach Möglichkeit jeweils eine gleiche Anzahl an Genossenschafter/innen pro Beruf, der durch die Betriebsgenehmigung der VdFS gedeckt ist (Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild, Szenenbild, Schauspiel), aufzunehmen ist. Der Vorstand setzt diese Zahl durch Beschluss fest.
- 5 Die VdFS ermittelt bis März jeden Jahres jene Genossenschafter/innen, die in den dem Aufnahmejahr vorangegangenen 10 Jahren das höchste Tantiemenaufkommen (In- und Auslandstantiemen) in ihrem Beruf erzielt haben (z.B. für die Aufnahme im Jahr 2014 werden die Jahre 2004-2013 herangezogen) und lädt diese ein, einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied an die VdFS zu richten. Der Vorstand kann bei der Berechnung des höchsten Tantiemenaufkommens Reduktionsverfahren entsprechend der Progression vorsehen.

- 6 Die/der eingeladene Genossenschafter/in hat einen solchen Antrag binnen zwei Wochen ab Zustellung der Einladung zu stellen. Lehnt die Kandidatin/der Kandidat die Einladung ab oder lässt diese unbeantwortet, wird die/der in dem Beruf nach dem Tantiemenaufkommen Nächstgereihte von der VdFS eingeladen.
- 7 Zusätzlich zur Aufnahme gemäß Punkt 3 kann der Vorstand beschließen, in einem Jahr weitere 6 Bezugsberechtigte (je ein/e Vertreter/in pro in der VdFS vertretenen Beruf) als Genossenschafter/in aufzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vorschlagsrecht, eine/n weitere/n Bezugsberechtigte/n aus dem gemäß Punkt 5 ermittelten Personenkreis zu nominieren. Nominierungen können auch berufsübergreifend erfolgen. Der Vorschlag ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen. Der vom Vorstand erstellte Vorschlag soll für den Fall, dass einzelne Nominierte von ihrem Antragsrecht zur Aufnahme als Genossenschafter/in keinen Gebrauch machen, jeweils mindestens 3 Personen pro Beruf enthalten, die in der Reihenfolge ihrer Nominierung von der VdFS zur Antragstellung gemäß Punkt 6 eingeladen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstands nicht zustande, bzw. findet sich aus dem Kreis der im Vorschlag Nominierten für einen Beruf kein/e Interessent/in, bleibt es bei der Aufnahme gemäß Punkt (3).
- 8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ordentliche Mitgliedschaft Die Eigenschaft als Genossenschafter/in ist nicht erblich.
- 9 Die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds sind in der Satzung der VdFS geregelt.